

Sehr geehrte Bestellerin, sehr geehrter Besteller!

Aufgrund der Urheberrechtssituation in Österreich darf die Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke nur zum *eigenen Gebrauch* erfolgen. Jede kommerzielle Nutzung ohne ausdrückliche Zustimmung des Rechteinhabers ist verboten.

Mit dem Abschicken der Bestellung an die Universitätsbibliothek der Medizinischen Universität Wien stimmen Sie zu, das im Folgenden angeführte Urheberrecht vollständig einzuhalten:

§ 42. (1) Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Träger zum eigenen Gebrauch herstellen.

(2) Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern zum eigenen Gebrauch zu Zwecken der Forschung herstellen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(3) Jedermann darf von Werken, die im Rahmen der Berichterstattung über Tagesereignisse veröffentlicht werden, einzelne Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch herstellen, sofern es sich nur um eine analoge Nutzung handelt.

(4) Jede natürliche Person darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke herstellen.

(5) Eine Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch liegt vorbehaltlich der Abs. 6 und 7 nicht vor, wenn sie zu dem Zweck vorgenommen wird, das Werk mit Hilfe des Vervielfältigungsstückes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Zum eigenen oder privaten Gebrauch hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen nicht dazu verwendet werden, das Werk damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(6) Schulen und Universitäten dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke in der für eine bestimmte Schulklasse beziehungsweise Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen (Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch) und verbreiten; dies gilt auch für Musiknoten. Auf anderen als den im Abs. 1 genannten Trägern ist dies aber nur zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke zulässig. Die Befugnis zur Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch gilt nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.

(7) Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln, dürfen Vervielfältigungsstücke herstellen, auf anderen als den im Abs. 1 genannten Trägern aber nur, wenn sie damit keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen (Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch von Sammlungen), und zwar

1. von eigenen Werkstücken jeweils ein Vervielfältigungsstück; ein solches Vervielfältigungsstück darf statt des vervielfältigten Werkstücks unter denselben Voraussetzungen wie dieses ausgestellt (§ 16 Abs. 2), verliehen (§ 16a) und nach § 56b benützt werden;

2. von veröffentlichten, aber nicht erschienenen oder vergriffenen Werken einzelne Vervielfältigungsstücke; solange das Werk nicht erschienen beziehungsweise vergriffen ist, dürfen solche Vervielfältigungsstücke ausgestellt (§ 16 Abs. 2), nach § 16a verliehen und nach § 56b benützt werden.

(8) Die folgenden Vervielfältigungen sind – unbeschadet des Abs. 6 – jedoch stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig:

1. die Vervielfältigung ganzer Bücher, ganzer Zeitschriften oder von Musiknoten; dies gilt auch dann, wenn als Vervielfältigungsvorlage nicht das Buch, die Zeitschrift oder die Musiknoten selbst, sondern eine gleichviel in welchem Verfahren hergestellte Vervielfältigung des Buches, der Zeitschrift oder der Musiknoten verwendet wird; jedoch ist auch in diesen Fällen die Vervielfältigung durch Abschreiben, die Vervielfältigung nicht erschienener oder vergriffener Werke sowie die Vervielfältigung unter den Voraussetzungen des Abs. 7 Z 1 zulässig;
2. die Ausführung eines Werkes der Baukunst nach einem Plan oder Entwurf oder der Nachbau eines solchen Werkes.

(Quelle: <http://www.ris.bka.gv.at/>)

Des Weiteren stimmen Sie folgendem Prozedere für Ihre Bestellung zu:

1. Wurde eine Bestellung als *Expressbestellung* aufgegeben, erfolgt die Lieferung, auch wenn bei der Bestellung anders angegeben, automatisch auf die schnellstmögliche und nach dem Urheberrecht erlaubte Form, ohne dass der/die Besteller/in vorher informiert wird. Auf die Qualität wird dabei ebenfalls Rücksicht genommen (z. B. ein erhaltenes Fax wird nicht per Fax weitergeleitet, sondern auf dem Postweg, außer es wird im Kommentarfeld ausdrücklich erwünscht).
2. Die Mitarbeiter im Dokumentenlieferdienst bemühen sich, die Literatur in einem angemessenen Zeitrahmen zu beschaffen. Da die Lieferzeit jedoch oft von anderen Lieferanten abhängig ist, kann keine Garantie für eine bestimmte Lieferfrist eingehalten werden. Der / Die Besteller/in muss daher unter Umständen mit längeren Lieferzeiten rechnen.
3. Eine Lieferung an Kunden außerhalb Österreichs wird derzeit nur im Rahmen des Subito-Literaturlieferdienstes (<http://www.subito-doc.de>) durchgeführt.